

**Vorlage an den Landrat****Abgeltung besonderer Naturschutzleistungen im Wald:
Fortführung für die Jahre 2004 - 2008
Verpflichtungskredit**

Vom 18. Mai 2004

1. Zusammenfassung

Der Wald - er bedeckt rund zwei Fünftel unserer Kantonsfläche - erfüllt vielfältige Funktionen. Eine sehr zentrale davon ist der Naturschutz, denn auch im Wald leben zahlreiche schützenswerte Tiere und Pflanzen. Viele von ihnen brauchen spezielle Bedingungen, um langfristig überleben zu können. Bedingungen, wie sie der Förster durch gezielte naturnahe Waldbewirtschaftung und Pflege erhalten oder neu schaffen kann.

Noch vor 100 Jahren wurden unsere Wälder viel stärker und anders genutzt als heute. Entstanden ist ein Mosaik an Lebensräumen, das von den verschiedenartigsten Tieren und Pflanzen besiedelt war. Mit der Entwicklung zum Hochwald mit fast durchwegs hohen Bäumen und geschlossenen Beständen ist dieses Mosaik trotz naturnaher Waldbewirtschaftung vielerorts stark verarmt. Heute versucht man deshalb, an geeigneten Orten den Wald so zu pflegen, dass die ehemalige Artenvielfalt sich wieder erholen kann - mit Erfolg! Dank den Waldeigentümern und den Förstern wird der Wald so wieder zu einem hoch wertvollen Naturraum.

Naturschutz im Wald ist ein gesetzlicher Auftrag: Waldgesetz und Naturschutzgesetz verpflichten dazu. Internationalen Kontext erhält dieser Auftrag durch die auch von der Schweiz unterzeichneten Arten- und Biotopschutz- Abkommen von Rio und Helsinki.

Naturschutz im Wald beinhaltet Vorkehrungen und Massnahmen, die von der regulären, ertragsorientierten Waldbewirtschaftung teils erheblich abweichen. Für die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer können daraus finanzielle Einbussen oder naturschutzbedingte Mehraufwendungen, also Kosten entstehen. Kosten, die via Holzerlös allein nicht gedeckt sind. Das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz verpflichtet deshalb zu angemessener Abgeltung dieser Kosten.

So profitieren alle: Die Natur, weil sie wieder mehr Raum erhält, die Waldeigentümer, weil ihre Leistungen für die Natur entschädigt werden, und wir alle, weil wir im Wald ein reichhaltiges, intaktes Ökosystem erleben können.

Bereits 1998 hatte der Landrat einen Verpflichtungskredit zur Abgeltung besonderer Naturschutzleistungen im Wald für die Jahre 1998 bis 2002 in der Höhe von Fr. 5.5 Mio. bewilligt. Damit konnten Naturschutzflächen im Wald im Umfang von 1'125 Hektaren dauerhaft gesichert und ihre Pflege eingeleitet werden. Zusammen mit den vorbestandenen Waldreservaten (512 ha) verfügt der Kanton Basel-Landschaft somit über eine Waldreservatsfläche von rund 1'600 Hektaren, was einem Anteil von 7.6 % der Gesamtwaldfläche entspricht.

Gestützt auf die rechtlichen sowie auf fachliche Grundlagen existiert für den Kanton Basel-Landschaft eine mittelfristige Zielgrösse an Waldnaturschutzflächen von 17 % der Gesamtwaldfläche (3'700 Hektaren). Der Regierungsrat beabsichtigt, dieses Ziel schrittweise zu realisieren. Nach einem finanzbedingten Marschhalt im Jahre 2003, und mit Blick auf das entsprechende Budgetpostulat des Landrates per 2004, soll das Programm 'Naturschutz im Wald' nun mit Priorität weiter geführt werden; es besteht hoher Handlungsbedarf.

Als Ziel setzt sich der Regierungsrat eine Vergrösserung der Waldreservatsfläche um weitere 1'400 Hektaren (6.5 %) innert 5 Jahren. Er veranschlagt hierfür Kosten für Abgeltungen, Pflege und Unterhalt von insgesamt von Fr. 8.24 Mio. in den Jahren 2004 bis 2008. An diesen Kosten wird sich der Bund mit einem Anteil von voraussichtlich Fr. 2.47 Mio. (30 %) beteiligen.

Das Programm 'Naturschutz im Wald' ist ein zentraler, höchst nachhaltiger Pfeiler der kantonalen Naturschutzpolitik. Es ist auf Erfolgskurs, denn es ist effizient in der Organisation, allseits hoch akzeptiert und in seiner Naturschutzwirkung bei sehr gutem Kosten-Nutzen-Verhältnis erwiesenermassen positiv.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat deshalb, für das Programm den Verpflichtungskredit von insgesamt Fr. 8.24 Mio. für die Jahre 2004 bis 2008 zu bewilligen.

1.1. Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
1.1. Inhaltsverzeichnis	3
2. Rechtliche Grundlagen	4
2.1. Allgemeines	4
2.2. Verfahren und Finanzierung	5
3. Begründung / Bedarf	6
3.1. Einbindung in Planung / Projekt / Konzept	6
3.2. Heutige Situation	7
3.3. Künftige Situation und Ziele	9
3.4. Bisheriges Vorgehen / Planungsschritte	10
3.5. Alternativen	12
4. Die gewählte Lösung	12
5. Das Projekt / Der Erlass	13
5.1. Das Prinzip	13
5.2. Flächenziele; Etappen	15
5.3. Vollzug	16
6. Termine	17
7. Kosten und Finanzierung	18
7.1. Kostenarten	18
7.2. Kostenrahmen	18
7.3. Berücksichtigung der finanziellen Lage des Kantons	19
7.4. Kostenzusammenstellung	20
7.5. Projektfinanzierung / Beiträge Dritter	20
7.6. Folgekosten	21
8. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	23
9. Parlamentarische Vorstösse	23
10. Antrag	24

Beilage: Entwurf Landratsbeschluss

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Allgemeines

Gemäss Artikel^{sexies} der **Bundesverfassung**¹ ist der Natur- und Heimatschutz Aufgabe der Kantone. Paragraf 102 der **Verfassung des Kantons Basel-Landschaft** vom 7. Mai 1984² verpflichtet Kanton und Gemeinden, den Natur- und Heimatschutz zu fördern und erhaltenswerte Landschaften und Naturdenkmäler zu schützen.

In Analogie zum **Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz**³ verpflichtet das kantonale **Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG BL)** vom 20. November 1991⁴ Kanton und Einwohnergemeinden, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt durch Sicherung und Förderung ihrer Lebensräume zu erhalten und die bedeutsamen Naturobjekte zu schützen (§§ 1 & 2). Als solche werden in § 6 namentlich wertvolle Waldgesellschaften, Waldobjekte mit besonderen forstwirtschaftlichen Nutzungsformen sowie Waldränder mit Strauch- und Krautsäumen aufgeführt. Ausserdem ist gemäss § 9 auch im Wald für ökologischen Ausgleich zu sorgen, wo der Wald intensiv genutzt wird.

Das **kantonale Waldgesetz** vom 11. Juni 1998⁵ verlangt einerseits, dass der Wald naturnah zu bewirtschaften ist (§ 14), und andererseits (§ 21), dass der Kanton Waldreservate ausscheidet. Für jedes Waldreservat sind die Schutzziele und die dafür notwendigen Massnahmen festzulegen. Die in den §§ 15 ff. geregelte forstliche Planung stellt hierbei die Abstimmung der verschiedenartigen Ansprüche an den Wald und seine Bewirtschaftung sicher.

Der rechtliche Auftrag zur Bezeichnung von Waldreservaten wird durch das **kantonale Waldreservatskonzept** konkretisiert, welches am 4. November 2002 vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) als verbindliche Vollzugsgrundlage genehmigt worden ist.

Auf Gemeindeebene schliesslich, und gestützt auf **Raumplanungsrecht**, namentlich den **Regionalplan Landschaft** (1990) und das **kantonale Raumplanungs- und Baugesetz** vom 8. Januar 1998⁶, wurden und werden im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung wertvolle Naturobjekte geschützt: Resultat sind **Schutzzonen und Schutzobjekte** auch innerhalb des Waldareals. Für diese ist neben dem planungsrechtlichen Schutz auch der naturschutzgerechte Unterhalt sicherzustellen.

¹ SR 101

² GS 29.276

³ SR 451

⁴ GS 31.59, in Kraft seit 1. Juli 1992

⁵ GS 33.0486, in Kraft seit 1. Januar 1999

⁶ GS 33.0289, in Kraft seit 1. Januar 1999

2.2. Verfahren und Finanzierung

Schutz und Unterhalt von Naturobjekten werden nach § 10 NLG BL erreicht durch:

- Ausscheidung und Bezeichnung in Zonenplänen
- Aufnahme ins Inventar der geschützten Naturobjekte
- Vereinbarungen mit Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen oder mit Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen
- Erwerb

Der **Kanton** ist dabei für Naturobjekte von **regionaler und nationaler** Bedeutung **zuständig**, die Gemeinden für solche von lokaler Bedeutung (§ 27 NLG BL). Die Einstufungen für den Wald sind heute weitgehend vervollständigt (u.a. Waldreservatskonzept; vgl. Kap. 3.4.).

Der Regierungsrat nimmt schützenswerte Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte auf (§ 12 NLG BL). Dieser sukzessive Prozess setzt das jeweilige Einverständnis der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Einwohnergemeinden voraus.

In allen Fällen haben Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer resp. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter nach § 17 NLG BL Anspruch auf **angemessene Abgeltung**, wenn sie im Interesse des Schutzzieles

- die bisherige extensive Nutzung beibehalten,
- die bisherige Nutzung einschränken oder
- eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Einmalige Beiträge werden ausserdem entrichtet als Gegenleistung für die Anmerkung dauernder Schutzmassnahmen im Grundbuch, wie sie die Aufnahme eines Naturobjektes in das erwähnte Inventar der geschützten Naturobjekte darstellt.

Die Zuständigkeit des Kantons für Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung betrifft auch die **Finanzierung**: Für diese Naturobjekte muss er nach den §§ 17 & 27 NLG BL die Kosten für Abgeltung, Pflege und Unterhalt tragen.

Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen (Verfahren; Berechnungsgrundsätze) sind in der **kantonalen Verordnung über die Vergütung von Naturschutzmassnahmen im Wald** vom 16. Juni 1998⁷ geregelt.

⁷ GS 33.0196, in Kraft seit 1. Juli 1998

3. Begründung / Bedarf

3.1. Einbindung in Planung / Projekt / Konzept

Naturschutz im Wald ist ein konzeptionelles Ziel. Er wurzelt in der Erkenntnis, dass auch der Wald bei uns nicht a priori 'Natur pur' ist. Wald heisst auch Waldwirtschaft, Waldnutzung, Kulturlandschaft, Erholung und Freizeit im Wald - alles Funktionen, die auf die natürliche Vielfalt bereichernd, oft aber auch verarmend wirken können. Vielfach sind bestimmte Waldnutzungsformen Voraussetzung überhaupt, um spezifische Tier- und Pflanzengemeinschaften erst entstehen zu lassen.⁸

Der Naturschutz stellt sich vollumfänglich hinter diese gleichgewichtige Vielfalt von Waldfunktionen. Namentlich sieht er in der naturnahen Waldbewirtschaftung einen unschätzbaren Beitrag zur nachhaltigen Produktion und Nutzung des ökologisch wertvollen Rohstoffes Holz, und dies unter lokaler Wertschöpfung. Ebenso hoch ist die soziale Funktion des Waldes als naturnaher Erholungsraum zu gewichten.

Naturschutz im Wald strebt den Schutz und die Pflege der für die Tier- und Pflanzenwelt wertvollsten Waldbestände an: Den Schutz, um Gefährdungen präventiv oder reaktiv zu begegnen; die Pflege, um den biologischen Wert mit gezielten Massnahmen zu erhalten oder zu steigern.

Diese Zwillingstrategie ist bewährt. Sie zieht sich wie ein roter Faden durch alle bisherigen Naturschutzkonzepte und -programme. Davon sind namentlich zu nennen:

- **Kantonales Natur- und Landschaftsschutzkonzept 1992:** Mit Beschluss Nr. 576 vom 30. März 1992 hatte der Landrat des Kantons Basel-Landschaft das kantonale Natur- und Landschaftsschutzkonzept zustimmend zur Kenntnis genommen und den Regierungsrat beauftragt, ihm für die zu treffenden Naturschutzmassnahmen die erforderlichen Einzelvorlagen zu unterbreiten. Im zugehörigen Massnahmenkatalog ist u.a. der Naturschutz im Wald detailliert aufgeführt.
- **Verpflichtungskredit zur Abgeltung besonderer Naturschutzleistungen im Wald für die Jahre 1998 - 2002:** Mit Beschluss Nr. 1377 vom 2. April 1998 bewilligte der Landrat einen Verpflichtungskredit von insgesamt Fr. 5'500'000.-- zur Abgeltung besonderer Naturschutzleistungen im Wald. Dieser Kredit steht in direktem Bezug zum kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkonzept (vgl. auch Kap. 5.2.).
- **Bericht über den Vollzug des Natur- und Landschaftsschutzkonzeptes 1992 - 1996 und Massnahmenpaket 2000 - 2004:** Mit Beschluss Nr. 2012 vom 24. Juni 1999 hat der Landrat von diesem Bericht sowie dem zugehörigen Massnahmenpaket 2000 - 2004 zustimmend Kenntnis genommen und den Regierungsrat erneut beauftragt, ihm weiterhin die entsprechenden Einzelvorlagen zu unterbreiten.

⁸ Der Mittelspecht, eine heute stark bedrohte Brutvogelart, für welche die NW-Schweiz nationale Verantwortung trägt, ist beispielsweise auf ausgedehnte Eichenwälder angewiesen - Eichenwälder, wie sie in unserer Gegend von Natur aus nur kleinflächig vorkommen würden. Erst die Nutzung des wertvollen Eichenholzes hat zur Förderung dieser Baumart und damit zu eigentlichen Eichenwäldern geführt: Naturvielfalt dank Nutzung.

- Per 2001 wurde das **kantonale Waldinventar** für den Bezirk Laufen ergänzt. Damit liegt eine kantonsweit flächendeckende Kartierung der naturschützerisch besonders wertvollen Waldobjekte vor.
- Das Forstamt beider Basel legte im Jahre 2001 ein **Konzept Naturschutz im Wald** vor. Dieses steht als weitere Präzisierung des kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkonzeptes für den Bereich Wald, als Zwischenwertung des bisher Erreichten und als Teil-Leitbild für die kantonale Waldpolitik. Insbesondere definiert es die in den nächsten 15 Jahren anzustrebenden Zielgrössen für Naturschutzflächen im Wald.
- Auf der Basis des Waldinventars und weiterer Naturinventare (insb. Vögel und Reptilien) wurde ebenfalls 2002 das **kantonale Waldreservatskonzept** entwickelt. Dieses schlägt die fachliche Brücke zwischen den beiden Rechtsaufträgen 'Wald' und 'Naturschutz' und ist zudem Voraussetzung für die Subventionierung von Naturschutzmassnahmen im Wald durch den Bund. Das Waldreservatskonzept wurde vom BUWAL am 4. November 2002 als verbindliche Vollzugsgrundlage genehmigt.
- Der Naturschutz im Wald figuriert in den **Leistungsaufträgen** des Amtes für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft und des Forstamtes beider Basel als elementares Wirkungsziel.
- Schliesslich nennt auch der regierungsrätliche **Umweltbericht 2002** den Naturschutz im Wald ein prioritäres Vorhaben.

In den letzten Jahren hat sich eine **weitestgehende Zielkongruenz** zwischen 'Wald' und 'Naturschutz' eingestellt. Dies nicht nur gesetzeseitig, sondern auch konzeptionell und verfahrensmässig: Das Programm 'Naturschutz im Wald' ist als **direktionsübergreifendes Partnerprojekt** zwischen Amt für Raumplanung (BUD) und Forstamt beider Basel (VSD) optimal etabliert. Es ist unter allen Beteiligten breit akzeptiert und in seiner Naturschutzwirkung äusserst erfolgreich. Das Programm in Konzeption, Strategie und Kontinuität fort zu führen, ist deshalb für den Schutz unserer Natur von entscheidender Bedeutung.

3.2. Heutige Situation

Der Wald ist Teil unserer Kulturlandschaft. Er ist Resultat Jahrzehnte und Jahrhunderte langer Nutzung durch den Menschen. Jede Epoche beanspruchte den Wald nach ihrem Bedarf und auf ihre Weise. Entstanden ist ein Mosaik unterschiedlichster Walddtypen.

Just dieses Mosaik ist es, was Monotonie in Erscheinung, Funktion und Naturwert verhindert: Die Nutzungsvielfalt - sie reicht von intensiver Holzproduktion über zahlreiche Zwischenformen bis hin zum totalen Nutzungsverzicht - überlagert das natürliche Standortsgefüge zusätzlich. Resultat ist ein breites Spektrum von Waldformen oder - anders ausgedrückt - von Lebensräumen. Lebensräume, die einer jeweils spezifischen Tier- und Pflanzenwelt Grundlage bieten.

Wald war immer ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und ist es auch heute. Mit Recht, denn Holz ist ein natürlicher, ein nachwachsender und ein ökologisch wertvoller Rohstoff. Die bekanntlich schwierige Finanzlage der Waldwirtschaft zwingt andererseits zu rationelleren Bewirtschaftungsverfahren, als dies ehemals der Fall war. Vor allem auf hochproduktiven Standorten fand in den letzten Jahrzehnten eine gewisse Vereinheitlichung der Waldbewirtschaftung statt, während

ertragsschwache Standorte vielfach überhaupt nicht mehr genutzt werden: Sie zu bewirtschaften, wäre allein aus dem Holzertrag nicht mehr rentabel.

Die Waldbewirtschaftung erfolgt in unserem Kanton in aller Regel naturgerecht und nachhaltig. Gegenüber vergleichbaren Kantonen weist das Baselbiet einen weit überdurchschnittlichen Anteil an standortheimischem Laubholz auf. Dennoch ist die aus Naturschutzsicht erwünschte Nutzungs- und Lebensraumvielfalt nicht überall gewährleistet - mit der Folge, dass auch die Artenvielfalt abnimmt. Dies belegen zahlreiche Untersuchungen, welche etwa einen direkten Zusammenhang zwischen der 'Verdunkelung' der Wälder infolge Rückganges der Holznutzung und dem Verlust an licht- und strukturbedürftigen Tier- und Pflanzenarten aufzeigen. Ebenso einschneidend ist der vielerorts festzustellende Mangel an Alt- und Totholz im Wirtschaftswald, welcher denjenigen Tieren und Pflanzen die Existenzgrundlage entzieht, die auf, in oder von totem und vermoderndem Holz leben⁹.

Hier greift der moderne Natur- und Landschaftsschutz: Er wirkt dort, wo die erwünschte Nutzungsvielfalt von den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern nicht eigenwirtschaftlich realisiert werden kann. Wo Nutzungseinschränkungen zugunsten der Natur vereinbart werden, entstehen Mindererträge; Pflegeeingriffe im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes vermögen die Kosten via Holzerlös vielfach nicht zu decken. Diese finanziellen Einschränkungen werden heute - gestützt auf das Natur- und Landschaftsschutzgesetz - im Rahmen der bewilligten Mittel ausgeglichen resp. abgegolten.

So werden nicht nur die Zielsetzungen des Naturschutzes im Wald erfüllt. Es ergeben sich wertvolle Synergien: Die Naturschutzbeiträge honorieren die gemeinwirtschaftlichen Leistungen unserer Forstbetriebe zugunsten des Naturschutzes reell und angemessen, und zwar auf der Basis der errechneten Fehlbeträge ohne Gewinn- und Risikozuschläge. Damit trägt die Abgeltung von Naturschutzleistungen zur lokalen Wertschöpfung bei, indem sie die Arbeitsplatzhaltung in den kommunalen Forstbetrieben unterstützt, ihre Zertifizierung ermöglicht und so den Absatz von heimischem Holz fördert.

Bei Naturschutz-Pflegemassnahmen im Wald fällt schliesslich Holz von oft minderer Qualität an. Energetisch, ökologisch und wirtschaftlich vorteilhaft, wird es in bestehenden und geplanten (u.a. regionalen) Holzschnitzelfeuerungen verwertet. Dies vermindert den Verbrauch und die Abhängigkeit von nicht erneuerbaren Energieträgern, steht also in Synergie mit den energiepolitischen Zielen des Kantons. Auch in dieser Hinsicht leistet das Programm 'Naturschutz im Wald' einen wesentlichen Beitrag zur kantonalen Nachhaltigkeitspolitik.

Mit Hilfe des Verpflichtungskredites 1998 - 2002 konnten bisher rund 7.6 % der kantonalen Waldfläche als regional resp. national bedeutsame Waldgebiete geschützt und ihre Pflege eingeleitet werden. Dies entspricht einer Fläche von rund 16 von insgesamt 216 km² (vgl. Kap. 3.4.). Nach heutiger Terminologie, vor allem nach derjenigen der Waldgesetzgebung, werden solche rechtlich geschützten Waldgebiete als Waldreservate bezeichnet.

⁹ U.a. Avifaunareport 2001, Vogelwarte Sempach; Reptilien-Inventar beider Basel, Schlussbericht Teil 2, ARP Juni 2000

3.3. Künftige Situation und Ziele

Die Sicherung der natürlichen Vielfalt im Wald stützt sich einerseits auf die heute praktizierte naturnahe Waldbewirtschaftung generell¹⁰ und auf die Errichtung eines Netzes von Waldreservaten (Total- und Sonderwaldreservate), Altholzinseln und strukturreichen Waldrändern im Speziellen.

Die naturräumlichen Gegebenheiten, die kleinräumige Wald-Offenland-Verzahnung, die politischen Grenzen und die hohe Besiedlungsdichte mit entsprechender Infrastruktur (Strassen, Bahnen, Leitungen etc.) erschweren es, grossräumige, unbeeinflusste Waldreservate zu bezeichnen. Ein Schwerpunkt liegt daher im Schaffen und im Pflegen eines vielfältigen Mosaiks von Waldreservaten, verteilt über das ganze Kantonsgebiet. In der Summe werden diese nach heutiger Beurteilung im Kanton Basel-Landschaft eine grössere Artenvielfalt beherbergen als wenige Grossreservate. Daneben wird angestrebt, in Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen grenzüberschreitend grössere Totalreservate auszuscheiden.

Folgende Schwerpunkte stehen im Vordergrund:

- **Sonderwaldreservate:** Waldgebiete, die aufgrund von Naturinventaren besonders wertvoll, d.h. von regionaler oder nationaler Bedeutung sind. Die Nutzung kann eingeschränkt und/oder als spezielle, für die Biotoperhaltung nötige Pflege gestaltet sein.
- **Totalwaldreservate:** Waldgebiete, in denen Biotope von regionaler oder nationaler Bedeutung nur durch vollständigen Nutzungsverzicht erhalten werden können, oder in denen ungestörte Entwicklungen von Lebensabläufen durch Nutzungsverzicht erst möglich werden.
- **Alt- und Totholzbiotope:** Im normalen Wirtschaftswald werden die Bäume wegen der optimalen Holzqualität genutzt, längst bevor sie ihre biologische Altersphase erreichen. Weil zahlreiche Tiere und Pflanzen jedoch auf alte, sehr alte und abgestorbene Bäume angewiesen sind, werden im ganzen Waldgebiet Baumgruppen über ihre wirtschaftliche Umtriebszeit hinaus erhalten. Als Alt- und Totholzinseln übernehmen sie zudem eine wichtige Vernetzungsfunktion.
- **Traditionelle Betriebs- und Bewirtschaftungsformen:** Aus rein wirtschaftlichen Gründen heute nicht mehr rentable, jedoch für spezifische Arten und Artengemeinschaften unerlässliche oder als Kulturgut wichtige Bewirtschaftungsformen werden auf geeigneten Flächen weitergeführt oder reaktiviert. Dazu gehört neben der Förderung seltener, meist lichtbedürftiger Baumarten namentlich die Erhaltung und Neubegründung von **Eichenwäldern**.
- **Gestufte Waldränder:** Die vielerorts entstandene, unnatürlich harte Grenze von Wald zu Offenland wird an geeigneten Stellen aufgelockert: Diese Übergangsbereiche sind reich an Lebensräumen und seltenen, lichtliebenden Baumarten. Sie prägen das Landschaftsbild massgeblich und wirken als hochwertige Trittstein- und Vernetzungsbiotope. Gestufte Waldränder können unter bestimmten Voraussetzungen den Sonderwaldreservaten zugerechnet werden. Zwecks maximaler ökologischer Wirksamkeit der eingesetzten Mittel werden Waldränder von mindestens regionaler Bedeutung im Rahmen kommunaler Waldrandkonzepte bezeichnet.

¹⁰ Die naturnahe Waldbewirtschaftung ist nicht Gegenstand dieser Vorlage.

Flankierend - im Zuge der regulären naturnahen Waldbewirtschaftung - wirken lokal getroffene Vorkehrungen fördernd auf die biologische Vielfalt im Wald. Zu nennen sind insbesondere einzelne absterbende Bäume, die, sofern sie keine Gefährdung für Umgebung und Personen darstellen, stehen gelassen werden. Einzelne gestürzte Bäume werden als Totholz an Ort belassen. Im Zuge von Bestandesbegründungen und im Rahmen von Ersatzaufforstungen sollen vermehrt die natürliche Sukzession¹¹ sowie Pionierbaumarten gefördert werden. Dies dient gleichzeitig auch der Vernetzung von Lebensräumen und der Realisierung von Wanderkorridoren im Sinne des ökologischen Ausgleichs.

3.4. Bisheriges Vorgehen / Planungsschritte

Wie in Kapitel 2.2. dargelegt, ist der Kanton organisatorisch und finanziell für Naturobjekte und Naturschutzmassnahmen zuständig, welchen aus übergeordneter Sicht regionale oder nationale Bedeutung zukommt. Regionale (nationale) Bedeutung liegt vor, wenn ein Naturobjekt im kantonalen (nationalen) Vergleich zu anderen Objekten besonderes wertvoll ist hinsichtlich ökologischer Vielfalt, landschaftlicher und kultureller Bedeutung, Seltenheit oder Einzigartigkeit.

Zur Erfassung, Bewertung und Einstufung dieser Naturobjekte wurden in den letzten Jahren die wichtigsten Grundlagen vervollständigt. Dabei handelt es sich namentlich um die pflanzensoziologische Waldstandortkartierung, das Waldinventar, das ornithologische und das Reptilieninventar sowie das Waldreservatskonzept (vgl. Kap. 3.1.). Forstliche Inventare (Bestandeskarten, Vorratsinventare etc.) ergänzen diese Grundlagen.

Somit sind die wichtigsten Waldgebiete von kantonaler und nationaler Bedeutung in unserem Kanton aus heutiger Fachsicht im Wesentlichen bekannt. Obwohl verschiedene dieser Waldobjekte im Rahmen der kommunalen Zonenplanungen als Naturschutzzonen bezeichnet sind, gilt es künftig, neben dem rechtlichen Schutz auch die naturwerterhaltende Pflege und Unterhalt sicherzustellen.

An dieser Basis haben sich die Naturschutzmassnahmen im Wald in der Vergangenheit orientiert, und sie gewährleistet eine zielorientierte Schutzgebietsplanung auch künftig.

Der Landrat hat mit dem am 2. April 1998 beschlossenen 5-Jahres-Verpflichtungskredit von insgesamt Fr. 5'500'000.-- die zum Vollzug erforderlichen Geldmittel für eine erste Tranche von Wald-Naturschutzgebieten und -massnahmen zur Verfügung gestellt (vgl. Kap. 3.1.). Mit der kantonalen Verordnung über die Vergütung von Naturschutzmassnahmen im Wald hat der Regierungsrat per 1. Juli 1998 die zugehörigen Grundsätze und Verfahren definiert (vgl. Kap. 2.2.).

¹¹ Sukzession: Natürliche Abfolge von Entwicklungsphasen. Im Wald: Kahlfläche --> Pionierwald --> Buchenwald --> Zerfall --> Pionierwaldphase

Der Aufbau des kantonalen Waldreservatsnetzes gestaltete sich seither wie folgt:

	Anzahl Wald-reservate*)	Fläche ha*)	Abgeltungsbeiträge ¹²	Pflegekosten ¹³
Vorbestand 1997	17	512		
1998	5	377	536'212.--	224'812.--
1999	9	99	218'593.--	385'527.--
2000	10	209	474'246.--	493'719.--
2001	7	193	452'839.--	945'512.--
2002	3	247	991'340.-- ¹⁴	1'320'586.-- ¹⁵
Total 31.12.2002	51	1'637	2'673'230.--	3'370'156.--
Total Kosten (gerundet)			6'043'386.--	

*) S Reservatsfläche 1998 - 2002: 1'125 ha; 34 Reservate

Die Gesamtkosten 1998 - 2002 beliefen sich somit auf Fr. 6'043'386.-- . Der Bund leistete daran Beiträge von Fr. 1'787'360.-- (29.6%).

Das Programm Naturschutz im Wald verläuft sehr zielgerichtet und erfolgreich, denn:

- Gegenstand und Inhalte der Schutzvereinbarungen werden zwischen Kanton und WaldeigentümerInnen in jedem Fall einvernehmlich ausgehandelt.
- Leistungen privater und öffentlicher WaldeigentümerInnen für den Naturschutz werden angemessen abgegolten.
- Die beiden für den Naturschutz und für den Wald zuständigen kantonalen Fachstellen treten einheitlich auf und handeln mit gemeinsamer Zielsetzung.

So entstehen bei hoher Akzeptanz ausschliesslich win-win-Situationen, und es wird eine hohe ökologische Wirkung bei effizient eingesetzten Geldmitteln erzielt.

Es besteht deshalb kein Anlass, an der Zielsetzung, an der Vollzugsweise oder an der Massnahmenplanung des Programms Wesentliches zu verändern. Im Gegenteil gilt es, das Programm nach einer Phase der Konsolidierung so weiterzuführen, dass die gesetzlichen Vorgaben - Schutz und Pflege der Wald-Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung - schrittweise zur Realisierung gelangen.

¹² Einmalige Abgeltungen für Mindernutzen/-ertrag

¹³ Kosten für spezifische Schutzgebietspflege und -unterhalt

¹⁴ davon Fr. 558'028.-- im Jahre 2003 ausbezahlt (Abschluss laufender Projekte)

¹⁵ davon Fr. 255'466.-- im Jahre 2003 ausbezahlt (Abschluss laufender Projekte)

3.5. Alternativen

Aufgrund des rechtlichen Auftrags (vgl. Kap. 2.) sind Alternativen zum praktizierten und weiterhin vorgeschlagenen Vorgehen beschränkt. Es kommen in Betracht:

- a) Verzicht auf finanzielle Abgeltungen; Hoffen auf freiwillige Naturschutzmassnahmen durch die Waldeigentümerinnen und -eigentümer;
- b) hoheitlicher Vollzug auf dem Verfügungsweg (ohne finanzielle Abgeltung);
- c) genereller Verzicht auf den Natur- und Landschaftsschutzvollzug im Wald.

Varianten a) und b) würden dem gesetzlich (NHG & NLG BL) verankerten Anrecht auf angemessene Abgeltung widersprechen, wenn Bewirtschafter oder Eigentümer im Sinne des Schutzzieles Ertragseinbussen in Kauf nehmen oder Naturschutzleistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen. Zum Erreichen der Naturschutzziele ist aber gerade dies - Nutzungseinschränkung und/oder naturschutzspezifische Bewirtschaftungsmassnahmen - unerlässlich: Wie die Erfahrung bei raumplanerisch festgelegten Naturschutzzonen zeigt, reicht die formelle (juristische) Unterschutzstellung allein nicht, weil die schutzziel-orientierte Pflege und Bewirtschaftung dadurch noch nicht gewährleistet sind. Resultat bei Varianten a) und b) wäre ein de-facto-Verzicht auf den Wald-Naturschutz, denn ohne wirtschaftliche Deckung von Mindeerträgen resp. Mehraufwendungen würde die Akzeptanz unter den WaldeigentümerInnen, in ihrem Waldungen Naturschutzaufgaben zu übernehmen, rasch und gründlich zerstört.

Dies wäre auch bei Variante c) der Fall: In allen Fällen bliebe die gesetzlich vorgegebene Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften im Wald unerfüllt. Gleichzeitig würden die beachtlichen Beiträge des Bundes entfallen, und die zertifizierte Waldbewirtschaftung, zu welcher die Bezeichnung und naturschutzspezifische Pflege von Waldreservaten zwingend gehört, wäre in Frage gestellt.

4. Die gewählte Lösung

Der Regierungsrat ist der festen Absicht, den Naturschutz im Wald, zumal auf einer bewährten Praxis basierend, weiterhin so zu vollziehen, wie es das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vorsieht. Die Standbeine sind:

- Langfristige **Sicherung** schützenswerter Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung im Wald, und zwar in Rechtsstatus und ökologischer Qualität;
- Gewährleistung der **naturschutz-spezifischen Pflege und Bewirtschaftung** geschützter Naturobjekte und des ökologischen Ausgleichs im Wald;
- Sicherstellung des auf finanzieller **Abgeltung** basierenden Vollzugswesens in beiden Bereichen.

Die gewählte Lösung orientiert sich dabei an der Sachlage, dass

- die Schutzvorkehrungen sich auf das nachweislich und effektiv Erforderliche konzentrieren (regionale und nationale Bedeutung);
- die Schutzvorkehrungen auf einvernehmlicher Basis mit den beteiligten Grundeigentümern und weiteren WaldnutzerInnen realisiert werden;
- das Programm Wald-Naturschutz fachlich, zeitlich und finanziell auf die Kapazitäten der zuständigen Verwaltungsstellen abgestimmt ist, und
- dass Naturschutz auch im Wald der Kontinuität im Handeln und damit ausreichender Finanzierung bedarf.

5. Das Projekt / Der Erlass

5.1. Das Prinzip

Kantonaler Naturschutz im Wald heisst: Schutz und Pflege von Naturobjekten regionaler und nationaler Bedeutung. Es sind folgende Varianten möglich:

- **Unterschutzstellung und fachgerechte Pflege.** Dies ist vor allem in Sonderwaldreservaten richtig, wo der Schutzwert nur durch periodische Pflegeeingriffe gewährleistet oder gefördert werden kann.
- **Nur Unterschutzstellung.** Diese Lösung bietet sich dort an, wo wertvolle Waldflächen als Totalreservate nur durch vollständigen Nutzungsverzicht dauerhaft erhalten werden können.
- **Nur Pflege.** Nicht überall ist eine formelle Unterschutzstellung zweckmässig: Etwa in den Bereichen Waldrandaufwertung oder Altholzinseln im bewirtschafteten Wald soll eine ökologische Aufwertung auf rein einvernehmlicher Basis, jedoch gegen Aufwandentschädigung weiterhin möglich sein. Voraussetzung ist auch hier, dass die Massnahme an sich und im naturräumlichen Kontext von regionaler oder nationaler Bedeutung ist, beispielsweise wenn ein gestufter Waldrand zu einer wichtigen ökologischen Vernetzung zweier Schutzgebiete führt. Dies wird im Rahmen kommunaler Waldrand- und Altholzinselkonzepte ausgewiesen.

Dabei sind zwei hauptsächliche Abgeltungsarten zu unterscheiden:

a) Abgeltungsbeiträge:

Es wird die mit der Nutzungseinschränkung verbundene **dauerhafte Ertragsminderung** ausgeglichen. Berechnungsbasis bilden die Ertragsfähigkeit des Standortes, der aktuelle Bestandeswert, Ertrageinbussen infolge Nutzungsbeschränkungen, erschwerte oder besonders aufwändige Bewirtschaftung sowie der Naturwert des Bestandes. Der Berechnung wird derjenige Ertrag zugrunde gelegt, welcher bei einer dem Standort angepassten, nachhaltigen Bewirtschaftung erzielbar wäre (vgl. § 17 Abs. 2 NLG BL). So ist gewährleistet, dass der naturschutz-

bedingte Minderertrag präzise, reell und nach einheitlichen Bemessungskriterien ermittelt werden kann.

Weil Wachstum, Entwicklung und Dynamik im Wald langsam und langfristig verlaufen, wird eine **Abgeltungsdauer von mindestens 25 Jahren** vereinbart. Diese Abgeltungen werden nicht jährlich, sondern als **Pauschale** - kapitalisiert auf 25 Jahre - im Voraus ausbezahlt. Die WaldeigentümerInnen haben damit eine auf 25 Jahre hinaus gesicherte Finanzierung ihrer natur-schutzbedingten Mindererträge; Zinsertrag und Kapitalverzehr fliessen in die jährlichen Betriebsrechnungen ein. Die Gegenleistung besteht in der Verpflichtung, die vereinbarten Bewirtschaftungs- und Nutzungsaufgaben dauerhaft einzuhalten.¹⁶

Mit der Unterschutzstellung (Aufnahme ins Inventar der geschützten Naturobjekte) verbunden ist zudem eine Anmerkung im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Beschränkung. Die als Gegenleistung für diese dauernde Grundbuchanmerkung fälligen Beiträge werden einmalig und pauschal abgegolten (§ 18 NLG BL; vgl. Kap. 2.2.).

b) Pflege- und Unterhaltskosten:

Den pauschal errechneten Mindererträgen stehen Aufwendungen gegenüber, die nicht im Voraus quantifizierbar sind. Es handelt sich um in der Regel sporadisch wiederkehrende, **konkrete Pflege- und Unterhaltsmassnahmen**, die über die obige Pauschale nicht abgedeckt sind, oder die ausserhalb der eigentlichen Waldreservate stattfinden. Klassische Beispiele sind etwa die erstmalige Aufflichtung eines südexponierten Waldbestandes zwecks Reptilienförderung oder die Überführung eines 'harten' Waldrandes in die ökologisch wertvolle Stufigkeit.

Für die Aufwertung und Werterhaltung von Schutzgebieten sind diese Pflege und Unterhaltsmassnahmen von zentralster Bedeutung. Ihre Unerlässlichkeit wurde über lange Zeit hinweg verkannt; es besteht deshalb ein dringender Aufholbedarf. Namentlich für so genannte Erst-Pflegeeingriffe ist mit teils erheblichen Kosten zu rechnen, währenddem die periodische Folgepflege wesentlich weniger Aufwand verursacht.

In diesen Fällen wird der **konkret anfallende Aufwand** vergütet, wobei die Differenz zwischen Holzerlös und Bewirtschaftungsaufwand massgeblich ist. Die Vergabe dieser Pflege- und Unterhaltsarbeiten erfolgt nach vorgängiger Offertstellung im fallspezifischen Auftragsverhältnis an das jeweilige Forstrevier. Der Holzerlös wird nach jeweiliger Möglichkeit und unter lokaler Wertschöpfung optimiert: So erbringt etwa die Verwertung von Holzschnitzeln in den Baselbieter Holzschnitzelfeuerungen einen wesentlich höheren Ertrag als der Holzverkauf als Industrieholz - eine Synergie, die durchaus im Interesse des Natur- und Waldschutzes wie auch unserer nachhaltigen Energiepolitik liegt.

¹⁶ Die Einhaltungskontrolle dieser Verpflichtungen obliegt dabei nach bewährter Praxis dem Forstamt beider Basel und der Natur- und Landschaftsschutzfachstelle der Bau- und Umweltschutzdirektion gemeinsam (vgl. Kap. 5.3.)

5.2. Flächenziele; Etappen

Die Erhaltung der natürlichen Vielfalt ist ein generelles Ziel für die gesamte Waldfläche. Auch der reguläre Wirtschaftswald untersteht deshalb der im kantonalen Waldgesetz stipulierten naturnahen Waldbewirtschaftung.

Zur Ermittlung des Rahmenziels für eigentliche Naturschutzflächen dienen fachliche und konzeptionelle Grundlagen: Das **Konzept Waldreservate Schweiz** der eidgenössischen Forstdirektion (1998) leitet einen regional teils erheblich differenzierten Zielbedarf an Waldreservatsflächen ab. Im **kantonalen Waldinventar** sind die naturschützerisch besonders wertvollen Baselbieter Wälder erfasst. Das **kantonale Natur- und Landschaftsschutzkonzept** 1992 wie auch das **Konzept Naturschutz im Wald** des Forstamtes beider Basel (2001) konkretisieren das Potenzial für den Kanton Basel-Landschaft.

Das **kantonale Waldreservatskonzept** (2002) führt diese verschiedenen Grundlagen zur Synthese. Darauf gestützt wird für die nächsten rund 10 Jahre eine Zielgrösse an Wald-Naturschutzflächen in der Grössenordnung von 17 % der Gesamt-Waldfläche definiert gemäss folgender Aufteilung:

Kategorie	Fläche	Anteil ¹⁷
Sonderwaldreservate (Seltene Waldgesellschaften, lichtreiche Wälder, alte Betriebsformen etc.)	2'200 ha	10 %
Totalreservate und Altholzinselnnetz	1'100 ha	5 %
Stufige und lichte Waldränder	400 ha	2 %
Total	3'700 ha	17 %

Aufgrund der Besonderheiten des Kantons Basel-Landschaft wird der Hauptteil der Naturschutzflächen im Wald auf die Sonderwaldflächen mit gezielten Eingriffen zugunsten verschiedener Artengruppen entfallen (Sonderwaldreservate; vgl. Kap. 3.3.). Neben einigen grösseren und vielen kleineren Naturwaldflächen (Totalreservate) wird ein Netz von Altholzinseln aufgebaut (je 0.5 - 5 ha), welche den Biotopverbund unterstützen sollen. Eine flächendeckende Vernetzungsfunktion (Wanderkorridore) übernehmen möglichst stufig gepflegte Waldränder zusammen mit den Feldgehölzen.

Nachdem bis heute (Stand 31.12.2002) rund 7.6 % der Waldfläche in 51 Waldreservaten als dauerhafte Reservate bezeichnet sind, liegt der aktuelle Umsetzungsgrad somit bei rund 45 %. Dies bedeutet auch, dass für diese bestehenden Waldreservate eine Erneuerung der 25-jährigen Abgeltungspauschale erst in 20 bis 25 Jahren zur Diskussion stehen wird, konkrete Pflegeeingriffe jedoch weiterhin im planmässigen Einzelfall zu finanzieren sind.

¹⁷ bezogen auf die Gesamtwaldfläche von 21'628 ha (Arealstatistik 92/97)

Gestützt auf die bisherigen Erfahrungen, und aufgrund der hohen Akzeptanz des Programms, kann damit gerechnet werden, dass in einer nächsten 5-Jahres-Etappe weitere 6 - 7 % der Waldfläche als Reservate und Waldränder realisiert werden können. Dieses Ziel ist sowohl administrativ wie auch finanziell realistisch. Je nach Eignung der Waldgebiete und Bereitschaft der WaldeigentümerInnen sind Verschiebungen zwischen den Kategorien Sonderwald- und Totalreservate möglich.

Konkret bedeutet dies für die Realisierungsetappe 2004 bis 2008:

Kategorie	Fläche	Anteil ¹⁸
Sonderwaldreservate	650 ha	3.0 %
Totalreservate	540 ha	2.5 %
Stufige oder lichte Waldränder	210 ha	1.0 %
Total	1'400 ha	6.5%

Dieses Etappenziel fügt sich optimal in den Fortgang der forstlichen Planung ein, wie sie das kantonale Waldgesetz verbindlich vorgibt. Diese forstliche Planung bildet den Rahmen für eine geordnete Waldbewirtschaftung und deren Abstimmung mit den nicht-forstlichen Ansprüchen an den Wald. In den nächsten 10 Jahren sind dazu unter Mitwirkung der Öffentlichkeit koordinierte, überbetriebliche Waldentwicklungspläne (WEP) zu erstellen. Die Reservatsflächen werden dabei - nicht zuletzt vor dem Hintergrund der forstlichen Zertifizierung - einen hohen Stellenwert einnehmen und aufgrund kantonal festgelegter Prioritäten Eingang in die Waldentwicklungspläne finden.

5.3. Vollzug

Die Träger der Waldbewirtschaftung und damit auch des Naturschutzes im Wald sind die WaldeigentümerInnen. In bewährter und selbstverständlicher Praxis erfolgen sämtliche Naturschutzvorkehrungen und -massnahmen im Wald in enger Absprache mit ihnen, wobei die Koordination mit Kreis- und Revierforstdienst sowie den Standortgemeinden sicher gestellt ist.

Der Vollzug von Naturschutzmassnahmen im Wald ist durch die kantonale 'Verordnung über die Vergütung von Naturschutzmassnahmen im Wald' bereits heute praxisgerecht geregelt; der Umsetzungsprozess unter Einbezug aller beteiligten Interessensgruppen (z.B. Sportverbände) hat sich eingespielt und bewährt.

Der administrative Vollzug liegt gemeinsam bei der kantonalen Naturschutzfachstelle und dem Forstamt beider Basel. Den beiden Verwaltungsstellen obliegen namentlich die Definition der Schutzziele und der geeigneten Pflege- und Bewirtschaftungsmassnahmen, die sachliche und

¹⁸ bezogen auf die Gesamtwaldfläche von 21'628 ha (Arealstatistik 92/97)

zeitliche Prioritätensetzung, die Begleitung der forstlichen Schutzgebietsplanung einschliesslich der Abgeltungsberechnungen, die Verhandlungen mit den GrundeigentümerInnen und den weiteren Beteiligten, die administrative Abwicklung (sachlich, rechtlich, finanziell) sowie die Umsetzungs- und Erfolgskontrollen vor Ort.

Dem Programm 'Naturschutz im Wald' begleitend zur Seite steht die vom Regierungsrat eingesetzte Kommission für Naturschutz im Wald. Die 4-köpfige Kommission hat Lenkungs- und Vermittlungsaufgaben. Namentlich nimmt sie am Prozess der programmatischen Schwerpunktsetzung teil und beurteilt laufend den Umsetzungsprozess. Paritätisch aus VertreterInnen des staatlichen und privaten Naturschutzes, des Forstdienst und der WaldeigentümerInnen zusammengesetzt, stellt sie den wechselseitigen Informationsfluss sicher und gewährleistet auf diese Weise die Verankerung des Programms in den jeweiligen Interessensgruppen.

6. Termine

Das Programm 'Naturschutz im Wald' ist ein Langzeitvorhaben, denn Wachstums- und Entwicklungsvorgänge im Wald verlaufen in aller Regel langsam und über längere Zeiträume. Sollen Schutz-, Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen Langzeitwirkung entfalten, sind auch sie langfristig auszulegen. Ausmass und Dringlichkeit von Schutz- und Pflegemassnahmen sind äusserst objektspezifisch: Ein ausgedunkelter Waldstandort mit Restvorkommen etwa der bedrohten Juraviper ist mit Priorität aufzulichten, während eine Alt- und Totholzinsel 'lediglich' in ihrem Weiterbestand gesichert werden muss.

Die Strategieplanung im Waldnaturschutz orientiert sich deshalb vorrangig an den sachlichen und zeitlichen Prioritäten. Jedoch lässt sich der einvernehmliche Abschluss von Verhandlungen mit WaldeigentümerInnen und Gemeinden nicht mit absoluter Terminpräzision voraussagen.

Deshalb wird nicht 'auf Vorrat' geplant. Die Umsetzung erfolgt pragmatisch dort, wo - unter Beachtung der Dringlichkeit - konkrete Handlungsmöglichkeiten und das Einverständnis der Eigentümerinnen und Eigentümer vorliegen.

Aus bisheriger Erfahrung ist davon auszugehen, dass die in Kap. 5.2. aufgeführten Sach- und Flächenziele in der Realisierungsphase 2004 bis 2008 erreichbar sind.

7. Kosten und Finanzierung

7.1. Kostenarten

Bei den Kosten sind folgende Kategorien zu unterscheiden (vgl. Kap. 5.1.):

Abgeltungsbeiträge:

- Einmalige Abgeltungen: 25-Jahres-Pauschalen für die generelle Nutzungsminderung; Abgeltung für Grundbucheintrag.

Pflege- und Unterhaltskosten:

- Kosten für konkrete Pflege-, Unterhalts- und ökologische Ausgleichsmassnahmen
- Forstliche Schutzgebietsplanung (Schutz-/Pflegekonzepte; Abgeltungsberechnung; Erfolgskontrolle)

7.2. Kostenrahmen

Als Kalkulationsbasis für die zu erwartenden Projektkosten 2004 bis 2008 wurden folgende Erfahrungswerte herangezogen:

Abgeltungsbeiträge:

- Im Zeitraum 1998 bis 2002 wurden 34 Waldreservate mit einer Gesamtfläche von rund 1'125 ha realisiert (Durchschnittsgrösse: 33 ha).
- Die Kosten hierfür beliefen sich im gleichen Zeitraum auf rund Fr. 2.1 Mio., durchschnittlich also auf knapp Fr. 1'900.--/ha (Spanne 1'200.-- - 2'200.--/ha)
- Für das Etappenziel 1'190 ha bis 2008 (1'400 ha abzgl. 210 ha Waldränder) ist somit mit Abgeltungskosten von gegen Fr. 2.25 Mio. zu rechnen.

Pflege- und Unterhaltskosten:

- Vom Etappenziel 1'400 ha bis 2008 entfallen 540 ha auf Totalreservate, 650 ha auf Sonderwaldreservate und 210 ha auf stufige oder lichte Waldränder (vgl. Kap. 5.2.).
- In den Totalreservaten werden keine Pflegemassnahmen durchgeführt.
- Rund 75 % der Sonderwald-Reservatsflächen werden schutzziel-konform, im Übrigen jedoch regulär bewirtschaftet. Der damit verbundene Minderertrag wird per einmalige Abgeltung pauschal entschädigt (s.o.). Es fallen keine zusätzlichen Pflegekosten an.
- Rund 25 % der Sonderwald-Reservatsflächen sowie die Waldränder erfordern darüber hinausgehende, spezifische Naturschutzeingriffe. Von Bedeutung sind hier namentlich die so

genannten Ersteingriffe: Längst fällige, aus Rentabilitätsgründen jedoch unterbliebene, grössere Durchforstungsarbeiten. Auf diese folgt der periodische, in der Regel wenig aufwändige Pflegeunterhalt.

- 25 % der Sonderwald-Reservatsfläche 2004-2008 entsprechen rund 160 ha. Zusammen mit den Waldrändern (210 ha) ergeben sich 370 ha. In den bereits bestehenden Sonderwaldreservaten liegt der Pflegebedarf bei rund 100 ha.
- Somit ergibt sich für die Jahre 2004 bis 2008 ein spezifisch naturschützerischer Pflege- und Unterhaltsbedarf auf insgesamt 470 ha Waldfläche.
- Eine Auswertung von Pflegekosten auf rund 140 ha Sonderwaldreservatsfläche ergibt bei Kosten von rund Fr. 2 Mio. durchschnittliche Pflegekosten von Fr. 15'000.-- pro Hektare. Für 470 ha Sonderwaldfläche und Waldrand wäre somit mit einem Bedarf von rund Fr. 7.0 Mio. zu rechnen.

7.3. Berücksichtigung der finanziellen Lage des Kantons

Die finanzielle Lage des Kantons wurde wie folgt berücksichtigt:

- Im Jahre 2003 wurde das Programm gänzlich ausgesetzt.
- Für das Jahr 2004 stellte der Landrat via Budgetpostulat einen reduzierten Betrag von Fr. 740'000.-- für die allerdringendsten Pflege- und Unterhaltsmassnahmen ein. Es werden jedoch keine neuen Waldreservate ausgeschieden und die damit verbundenen Abgeltungen eingespart.
- Die erforderlichen Pflegekosten wurden insgesamt um Fr. 1.0 Mio. auf Fr. 6.0 Mio. reduziert (- 14%). Dies bedeutet, dass im Zeitraum 2004 - 2008 nurmehr 400 ha statt der erforderlichen 470 ha Sonderwald gepflegt und unterhalten werden können.

Diese finanzpolitische Massnahmen bedeuten, dass die kostenintensiven Erst-Pflegeeingriffe auf einen längeren Zeitraum verteilt werden müssen. In gewissen Waldreservaten ist dies insofern vertretbar, als der Entwicklungs- und Wachstumsprozess im Wald langsam und langfristig verläuft. Es ist jedoch zu beachten, dass unerlässliche Pflege- und Unterhaltsmassnahmen desto dringender werden, je länger sie verzögert werden.

7.4. Kostenzusammenstellung

Es ergibt sich folgende Kostenzusammenstellung (in Mio. Fr.):

Kategorie	Ziel ha	Kosten Mio. Fr.					Total Mio. Fr.
		2004	2005	2006	2007	2008	
Abgeltungsbeiträge Waldreservate, einmalig Fr. 1'900.-- / ha	1'190 ha	0	0.56	0.56	0.56	0.56	2.24
Pflege- und Unterhaltskosten Sonderwaldreservate / Waldränder Fr. 15'000.-- / ha)	400 ha	0.74	1.26	1.30	1.35	1.35	6.00
Total Kosten		0.74	1.82	1.86	1.91	1.91	8.24

Für die Periode 2004 bis 2008 ist somit ein Verpflichtungskredit für Naturschutzmassnahmen im Wald von **insgesamt Fr. 8.24 Mio.** erforderlich (Fr. 2.24 Mio. Abgeltungsbeiträge; Fr. 6.0 Mio. Pflege- und Unterhaltskosten).

7.5. Projektfinanzierung / Beiträge Dritter

Das Programm 'Naturschutz im Wald' erstreckt sich ausschliesslich auf Naturobjekte, Schutzvorkehrungen und Massnahmen von mindestens regionaler resp. nationaler Bedeutung (vgl. Kap. 2. & 3.). Gemäss Art. 18 der eidgenössischen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991¹⁹ sowie Art. 38 Absatz 2 b des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991²⁰ übernimmt der Bund voraussichtlich folgende Kostenanteile:

	Anteile %	Anteile Fr.
Anteil Kanton Basel-Landschaft	70	5'768'000.--
Anteil Bund	30	2'472'000.--
Total	100	8'240'000.--

Nach dem jüngst (April 2004) veröffentlichten Waldprogramm Schweiz - und vor dem Hintergrund seines Entlastungsprogramms - will der Bund Subventionen an den Wald vorwiegend auf die Schutzwaldpflege und die Förderung der Biodiversität konzentrieren. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Beiträge an kantonale Waldnaturschutz-Projekte - als klare Biodiversitäts-Programme - auch künftig in ähnlichem Rahmen geleistet werden.

¹⁹ SR 451.1

²⁰ SR 921.0

7.6. Folgekosten

Sowohl Abgeltungsbeiträge wie Pflege- und Unterhaltskosten stellen finanztechnisch Laufende Kosten dar. Es fallen keine Investitionskosten an.

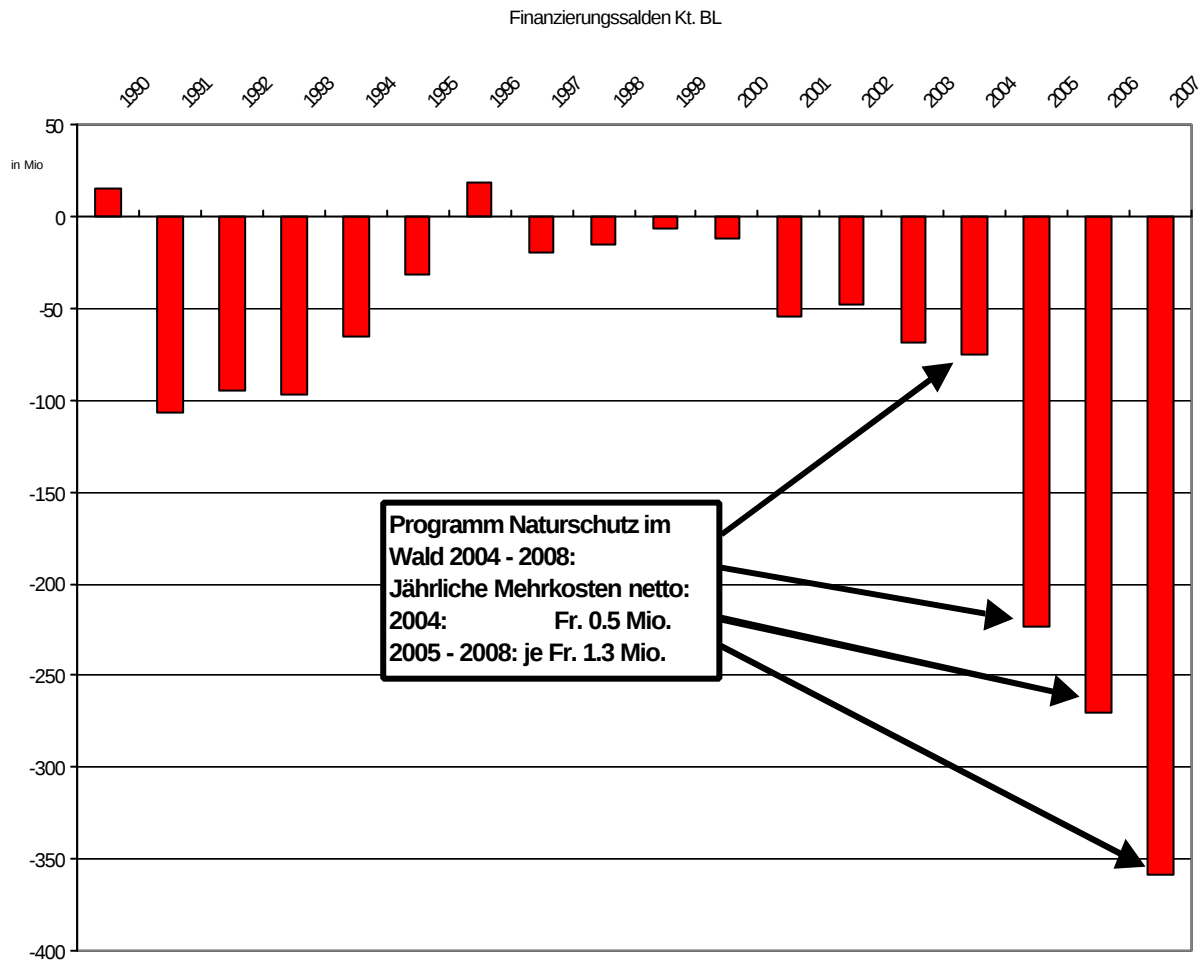
Für das Programm 'Naturschutz im Wald' ergibt sich folgender **jährlicher Saldo 2004 - 2008**:

? Position	Mio. Fr. ?	2004	2005	2006	2007	2008	Total
Bruttokosten		0.74	1.82	1.86	1.91	1.91	8.24
Subvention des Bundes		0.22	0.55	0.56	0.57	0.57	2.47
Saldo		0.52	1.27	1.30	1.34	1.34	5.77

Die grafische Darstellung der Finanzierungszahlen zu diesem Projekt zeigt die folgende Seite. Daraus wird ersichtlich, dass die laufende Rechnung im Jahr 2004 um rund Fr. 0.5 Mio. und in den Jahren 2005 bis 2008 um durchschnittlich rund Fr. 1.3 Mio. an ungedeckten Kosten beansprucht wird.

FINANZIERUNGSZAHLEN ZUM PROJEKT

NATURSCHUTZ IM WALD 2004 - 2008 NACH FHG § 35 ⁵



Langfristig ist von folgender Entwicklung auszugehen:

- Die einmaligen Abgeltungsbeiträge für die Unterschutzstellungen werden nach Erreichen der Flächenziele weitgehend entfallen.
- Aus der plan- und konzeptmässigen Vergrösserung der Waldreservatsfläche ergibt sich ein erhöhter Pflegekostenanteil zur biologischen Werterhaltung.
- Diese Kosten für Reservatspflege und -unterhalt werden nach Abschluss der kostenintensiven Erst-Pflegeeingriffe wesentlich sinken, weil sich der Pflegeaufwand auf die routinemässige Nachpflege beschränken wird. Beispielsweise kostet die erstmalige Renaturierung eines Waldrandes (gestufter Aufbau) bis Fr. 10'000.-- pro 100 m', während der spätere routinemässige Unterhalt nurmehr Fr. 500.-- bis 1'000.-- alle drei Jahre benötigt.
- Die Kosten für das Programm 'Naturschutz im Wald' werden deshalb in der Periode 2004 - 2008 kulminieren, um sich danach auf einem mittleren Niveau einzupendeln.

8. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Die aktuelle Vorlage wurde innerhalb der **Kommission für Naturschutz im Wald** sowie innerhalb der kantonalen **Natur- und Landschaftsschutzkommission** beraten und einvernehmlich verabschiedet, in welchen Vertreterinnen und Vertreter sowohl der WaldeigentümerInnen als auch der privaten Naturschutzorganisationen Einsitz haben. Damit ist die Koordination zu den wichtigsten, nämlich zu den **direkt Beteiligten**, sichergestellt.

Darüber hinaus fand keine verwaltungsexterne Vernehmlassung statt.

9. Parlamentarische Vorstösse

Es liegen keine hängigen parlamentarischen Vorstösse vor.

10. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 18. Mai 2004

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident: Straumann

der Landschreiber: Mundschin

Beilage:

- Entwurf eines Landratsbeschlusses (gemäss den Angaben der Landeskanzlei und des Finanzhaushaltgesetzes)

Landratsbeschluss betreffend Erteilung eines Verpflichtungskredites zur Fortführung des Programms 'Naturschutz im Wald' für die Jahre 2004 bis 2008

(Abgeltung besonderer Naturschutzleistungen im Wald)

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Jahre 2004 bis 2008 wird ein Verpflichtungskredit von insgesamt Fr. 8'240'000.-- für die Sicherung, den Unterhalt und die naturschutz-spezifische Pflege geschützter Wald-Naturschutzobjekte (Waldreservate) bewilligt (Fr. 2'240'000.-- für einmalige Abgeltungen; Fr. 6'000'000.-- für Unterhalts- und Pflegekosten).
2. Die Jahrestanchen betragen:

2004:	Fr. 740'000.--
2005:	Fr. 1'820'000.--
2006:	Fr. 1'860'000.--
2007:	Fr. 1'910'000.--
2008:	Fr. 1'910'000.--
3. Die Kosten sind folgenden Konti zu verbuchen:

2004:		
-	2355.365.60-003	Naturschutz im Wald
2005 - 2008:		
-	2355.362.10.200	Beiträge an Einwohnergemeinden Waldareal
-	2355.362.70.200	Beiträge an Bürgergemeinden Waldareal
-	2355.365.60.200	Beiträge an land-/forstwirtschaftliche Produzenten Waldareal
4. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Kosten gemäss Ziffer 2 dieses Beschlusses - innerhalb des Gesamtkostenrahmens - jährlichen Schwankungen unterliegen können, und dass eine genaue Zuteilung auf die in Ziffer 3 aufgeführten Konten im Voraus nicht möglich ist.
5. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Beiträge des Bundes voraussichtlich 30 % der Gesamtkosten (Fr. 2'472'000.--) betragen werden. Sie sind dem Konto 2355.460-00 (Beiträge des Bundes) zu verbuchen.
6. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.